

TENNISCLUB TC 1994 IN WIESBADEN e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis	Seite	
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Geschäftsjahr	2
§ 3	Zweck	2
§ 4	Gemeinnützigkeit	2
§ 5	Mitgliedschaft	2
§ 6	Beiträge und Aufnahmegebühren	3
§ 7	Spielbetrieb	3
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 9	Vereinsorgane	4
§ 10	Mitgliederversammlung	4
§ 10a	Stimmgewichtung	5
§ 11	Vorstand/Präsidium	6
§ 12	Geschäftsführung	7
§ 12a	Ordnungen	8
§ 13	Ältestenrat	8
§ 13a	Jugendversammlung	8
§ 14	Ehrungen	9
§ 15	Disziplinarmaßnahmen	9
§ 16	Auflösung des Vereins	10
§ 17	Satzungsänderung	10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Tennis-Club 1994 in Wiesbaden e.V. Er ist am 31.03.1994 gegründet worden. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter 22VR2989 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes (HTV) und des Landessportbundes Hessen e.V. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Tennis-Club 1994 e.V. in Wiesbaden verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von offenen und vereinsinternen Turnieren, der Teilnahme an den Wettspielen des HTV und Trainingsaktivitäten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten übertragen werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

Durch seine Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung, der Beitragsordnung sowie der Platz- und Spielordnung, die ihm zusammen mit der Aufnahmebestätigung zugestellt werden, soweit das Mitglied nicht schon bei Stellung des Aufnahmeantrages den Erhalt schriftlich bestätigt hat.

Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs beim Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen zu.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern und Jugendlichen kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Bei der Aufnahme als passives Mitglied entfällt eine Aufnahmegebühr. Beim Übergang von der passiven in die aktive Mitgliedschaft wird die zu diesem Zeitpunkt jeweils gültige Aufnahmegebühr fällig. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Aufnahmegebühr in früherer Zeit gezahlt war und die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung bestanden hat.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Pflichtarbeitsstunden zu erbringen. Die genaue Regelung erfolgt in der Beitragsordnung. Soweit diese nicht erbracht werden, sind diese Pflichtarbeitsstunden entgeltlich zu entrichten.
4. Die Regelung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge, der Anzahl der Pflichtarbeitsstunden sowie der Höhe des Abgeltungsbetrages für Pflichtarbeitsstunden erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Darüber hinaus gehende Sonderumlagen und Sonderzahlungen kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.
5. Beiträge, nicht geleistete Arbeitsstunden und Verzehrkosten sowie eventuelle Aufnahmegebühren werden über Bankeinzug (SEPA Lastschrift) abgerechnet. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.
6. Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt in der vom Vorstand festgelegten Form. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des Geschäftsjahres.
7. Im Falle des Beitragsverzuges kann der Verein Mahngebühren berechnen. Die Höhe der Mahngebühren orientiert sich an den zum jeweiligen Zeitpunkt marktüblichen Gegebenheiten. Der Beitragseinzug kann auch schon vor dem 31.03. eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Etwaige Stornokosten gehen zulasten des jeweiligen Mitgliedes. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahme- und Härtefällen Aufnahmegebühren, Beiträge sowie Sonderumlagen zu stunden, zu ermäßigen bzw. ganz oder teilweise zu erlassen.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7 Spielbetrieb

Die Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Clubs entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft zu nutzen, wobei für bestimmte Mitgliedergruppen auch zeitliche Beschränkungen zulässig sind. Bei der Benutzung haben die Mitglieder den Anordnungen des Vorstandes sowie der von diesen beauftragten Personen Folge zu leisten. Grundlage für die Benutzung der Platzanlage ist die vom Vorstand zu erstellende Platz- und Spielordnung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden, wobei der Zugang der Erklärung maßgeblich ist.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a. trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
- b. gegen das Bestreben des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt,
- c. in ähnlich wichtigen Fällen

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Hiergegen steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Ausschlussmitteilung beim Ältestenrat zu.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin ein Mitglied auch schon vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Verein entlassen.

Soll die Mitgliedschaft in eine passive umgewandelt werden, so ist das Vereinsmitglied verpflichtet, diese Umwandlung dem Vorstand schriftlich unter Wahrung einer vierwöchigen Frist zum Jahresende anzukündigen.

Wird dies versäumt, so gilt die bisherige Mitgliedschaft als fortbestehend. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine hiervon abweichende Entscheidung fällen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Ältestenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt möglichst im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen (Jahreshauptversammlung). Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie hat zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung per Email ist ebenfalls zulässig. Mitglieder, die keinen E-Mail - Zugang haben, erhalten die Einladung auf dem Postweg.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a. Abgabe der Jahresberichte
- b. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. turnusmäßig die Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates, der Kassenprüfer sowie Bestätigung des Jugendwartes/der Jugendwartin
- f. Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge.

Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin geleitet. Die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Präsidenten/der Präsidentin werden von einem Versammlungsleiter/einer Versammlungsleiterin geleitet, der/die von der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und zu wählen ist.

Nach erfolgter Wahl hat der Präsident/die Präsidentin die Befugnis, die Leitung der Mitgliederversammlung zu übernehmen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann jedoch die weitere Vorstandswahl noch durchführen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Wählbar sind Mitglieder, wenn sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch volljährig sind. Jugendliche Mitglieder haben das Stimmrecht nur für die Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin und eines etwaigen Stellvertreters. Hierzu soll in der Regel eine besondere Jugendversammlung abgehalten werden. Der gewählte Jugendwart/die gewählte Jugendwartin ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

2. Eine Mitgliederversammlung ist sodann vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, dass dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite getroffen werden müssen oder ein schriftlicher Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorliegt.

Für die Einberufung der Versammlung und Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10a Stimmgewichtung

Bei Abstimmung sind nur die Stimmen zu berücksichtigen, die mit Ja oder Nein stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Ermittlung der erforderlichen Mehrheiten erfolgt alleine aus der Summe der Ja- und Neinstimmen, unabhängig davon, wie viele Mitglieder in der Versammlung tatsächlich anwesend sind.

Das Vorstehende gilt entsprechend für die Mehrheitsbildung und Abstimmung in Vorstand und Präsidium.

§ 11 Vorstand/Präsidium

1. Die Führung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes und des Präsidiums. Der Vorstand und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Vorstand wird der/die von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart/ Jugendwartin von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident/ Präsidentin als Vorsitzende(n) des Vorstandes
 - Vizepräsident/ Vizepräsidentin
 - 1. Schatzmeister/ 1. Schatzmeisterin
 - 1. Schriftführer/ 1. Schriftführerin
 - 2. Schatzmeister/ 2. Schatzmeisterin
 - 2. Schriftführer/ 2. Schriftführerin
 - 1. Sportwart/ 1. Sportwartin
 - 2. Sportwart/ 2. Sportwartin
 - Jugendwart/ Jugendwartin
 - Pressereferent/ Pressereferentin
 - Vergnügungswart/ Vergnügungswartin
 - und bis zu zwei Beisitzer.
3. Die Wahl der Beisitzer erfolgt nur, wenn die Mitgliederversammlung dies fordert.
4. Soweit sich in der Mitgliederversammlung keine Personen finden, einzelne Ämter zu übernehmen, muss der Vorstand mindestens aus folgenden Personen bestehen:
 - Präsident/ Präsidentin
 - 1. Schriftführer/ 1. Schriftführerin
 - 1. Schatzmeister/ 1. Schatzmeisterin
 - 1. Sportwart/ 1. Sportwartin.
5. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident/ Präsidentin
 - Vizepräsident/ Vizepräsidentin
 - 1. Schatzmeister/ 1. Schatzmeisterin
 - 1. Schriftführer/ 1. Schriftführerin.
6. Das Präsidium vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist für sich alleinvertretungsberechtigt.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.
9. Folgende Vorstandsmitglieder werden mit einer zweijährigen Amtszeit gewählt:

Präsident/die Präsidentin
 Vizepräsident/Vizepräsidentin
 1. Schriftführer/1. Schriftführerin
 2. Schriftführer/2. Schriftführerin
 1. Schatzmeister/1. Schatzmeisterin
 2. Schatzmeister/2. Schatzmeisterin
 1. Sportwart/1. Sportwartin
 2. Sportwart/2. Sportwartin
 Jugendwart/Jugendwartin

10. Diese Vorstandsmitglieder scheiden turnusgemäß wie folgt aus:

a. zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung in Jahren mit gerader Jahreszahl:

Präsident/die Präsidentin
 2. Schriftführer/die 2. Schriftführerin
 2. Schatzmeister/die 2. Schatzmeisterin,
 2. Sportwart/die 2. Sportwartin
 Jugendwart/Jugendwartin

b. zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung in Jahren mit ungerader Jahreszahl:

Vizepräsident/die Vizepräsidentin
 1. Schriftführer/die 1. Schriftführerin
 1. Schatzmeister/die 1. Schatzmeisterin
 1. Sportwart/die 1. Sportwartin.

c) Alle anderen Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt.

11. Wiederwahl ist zulässig.

12. Wenn Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Zeit ausscheiden, für die sie gewählt wurden, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied beauftragen, die Funktionen des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuüben.

13. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer.

14. Der Ältestenrat wird in Jahren mit gerader Jahreszahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt § 13.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Das Präsidium ist befugt, für den gesamten Vorstand in laufenden Angelegenheiten des Vereins zu handeln. Vorstand und Präsidium sind an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Vorstandssitzungen sind regelmäßig einzuberufen.

In den laufenden Angelegenheiten kann das Präsidium gesondert tagen und Beschlüsse fassen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglieder erforderlich.

Vorstands- und Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass einzelne Vereinsmitglieder zugelassen werden. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen andere Vorstandsmitglieder hinzuziehen.

Über alle Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/der Protokollführerin und vom Präsidenten/der Präsidentin bzw. dessen/deren Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12a Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins, soweit hierzu im Einzelnen nicht schon anderes in dieser Satzung bestimmt ist.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus 3 Mitgliedern des Vereines zusammen. Die Mitglieder müssen mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben. Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied Jurist sein. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
2. Der Ältestenrat ist zuständig für
 - a. die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines, wenn eine gütliche Beilegung auf andere Weise nicht möglich ist.
 - b. Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über Disziplinarmaßnahmen und Ausschlüsse; rechtzeitig eingelegte Einsprüche unter Anrufung des Ältestenrates haben aufschiebende Wirkung.
3. Jedes Mitglied kann den Ältestenrat anrufen. Ihm ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, seine Auffassung schriftlich oder mündlich vorzutragen.

§ 13a Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.

4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart/die Jugendwartin. Diese(r) muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart/die Jugendwartin soll ordentliches Mitglied des Vereins sein.
5. Der Jugendwart/die Jugendwartin vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.
6. Der Jugendwart wird auf der Jugendversammlung in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Sollte es nicht zu einer Wahl kommen, so wird der Jugendwart kommissarisch vom Vorstand bestimmt.

§ 14 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine ordentliche Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied und Mitglieder, die sich im Präsidium um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.
Hinsichtlich des Beitrags steht der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin den Ehrenmitgliedern gleich.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können vom Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates besonders ausgezeichnet werden. Eine Anhörung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht erforderlich.

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

Zur Ahndung von Vergehen können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

Ermahnung,
Verwarnung,
schriftlicher Verweis,
befristete Spielsperre,
befristetes Platzverbot einschließlich aller Vereinseinrichtungen,
Ausschluss.

Ermahnungen, Verwarnungen und befristete Platzverbote bis zu sieben Tagen können sofort von jedem Vorstandsmitglied verhängt werden.

Schriftliche Verweise, befristete Spielsperren, befristete Platzverbote von mehr als 7 Tagen sowie der Ausschluss bedürfen eines mit einer 2/3 Mehrheit zu fassenden Vorstandsbeschlusses.

Soweit nicht schon an anderer Stelle erwähnt, können diese Maßnahmen insbesondere vorgenommen werden:

- a. bei Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane sowie der Platz- und Spielordnung,
- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen Disziplinarmaßnahmen steht dem Betroffenen mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme das Recht des Einspruches beim Ältestenrat zu. Auch wenn der Einspruch aufschiebende Wirkung hat, ist das Mitglied verpflichtet, im Falle des Ausschlusses sämtliche in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Vereines an den Vorstand zurückzugeben.

Vor Beschlussfassung über eine Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Die Frist zur Stellungnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie darf jedoch nicht mehr als zwei Wochen betragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über eine eventuelle Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Auflösungsgeschäfte abzuwickeln haben.
3. Überschüssiges Vermögen fällt an die Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verwendung für Zwecke des Tennissports.

§ 17 Satzungsänderung

1. Die vorstehende Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
2. Vorstehende Satzung ist am 01.02.2016 entworfen und durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 14.03.2016 beraten und genehmigt worden.

Wiesbaden, 14. März 2016

Jutta Könnecke
(Präsidentin)

Stefan Fisch
(Vizepräsident)

Peter Bruder
(1. Schatzmeister)

Inge Kruszynski
(1. Schriftführerin)

Edmund Gemmerich
(1. Sportwart)